

Smart-up Package: Allgemeine Bedingungen

1 Allgemeines

«Smart-up» ist das Start-up-Förderprogramm der Hochschule Luzern, Werftstrasse 4, CH-6002 Luzern («HSLU»). Smart-up fördert und unterstützt unternehmerische Initiativen von Studierenden, Mitarbeitenden und Alumni der HSLU. Smart-up wird von einem Team von Mitarbeitenden der HSLU betreut («Smart-up Team»). Das Smart-up Team besteht aus zwei Programmleitenden, einem/r Programmkoordinator/in, je einem/r oder mehreren Programmbotschafter/innen pro Departement sowie weiteren Programmmitarbeitenden.

Studierende, Mitarbeitende und Alumni der HSLU und/oder von diesen gegründete Unternehmen («Start-ups») können das hiernach beschriebene «Smart-up-Package» zu nachstehend aufgeführten Bedingungen («Allgemeine Bedingungen») nutzen.

Diese Allgemeinen Bedingungen kommen im Zusammenhang mit einer individuellen Vereinbarung zwischen der HSLU und dem Start-up zur Anwendung. Zum Abschluss dieser Vereinbarung reicht das Start-up das unterzeichnete Antragsformular ein. Sofern ein Start-up seinen Geschäftssitz am jeweiligen Departement der HSLU haben und dort ein Postfach nutzen möchte (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 2c), ist die ausdrückliche Zustimmung eines/r Programmleitenden oder Programmbotschafters/in erforderlich. Diese Zustimmung wird durch die Ausstellung der Domizilhaltererklärung zuhanden des Handelsregisteramts erteilt.

In gewissen Konstellationen (insbesondere bei der zusätzlichen Miete von Rauminfrastruktur, bei der Nutzung von Werkstatt- und Laborräumlichkeiten und in Fällen, in denen eine gesonderte Vereinbarung betreffend die Rechte an geschaffenen geistigem Eigentum erforderlich ist) gelten zusätzliche Bestimmungen gemäss separaten Verträgen und/oder Richtlinien (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 2d).

2 Leistungen

a. Smart-up Package im Allgemeinen

Das Smart-up Package umfasst die folgenden Leistungen von Smart-up:

- Total 20 Stunden kostenloses Coaching mit HSLU-internen und -externen Expert/innen, unabhängig von der Laufzeit des Packages (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 2b).
- Präsentation und Sichtbarkeit des Start-ups und seiner Tätigkeit auf den Online- und Offlineplattformen von Smart-up (u.a. Newsletter, Social Media, Mediensäule / Grossbildschirme). Das Smart-up Team entscheidet nach freiem Ermessen über die Präsentation, deren Inhalte, Frequenz und Form sowie die zur Verfügung gestellten Kanäle. Dabei werden die Interessen der Start-ups sowie der HSLU und der jeweiligen Zielgruppen der verwendeten Plattformen berücksichtigt.
- Halbjährliches Standortgespräch mit einem/r Smart-up Coach/in und/oder jährlicher Roundtable mit den Package Start-ups des eigenen Departements und einem/r Smart-up Coach/in (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 2b).
- Nach Verfügbarkeit: Domizilierung und Adresse mit Postfach am jeweiligen Departement (vgl. hierzu nachfolgend Ziff. 2c).
- Exklusiver Event für Smart-up Community mit Packages.

b. Coaching-Leistungen im Besonderen

Die seitens des Smart-up Teams, seitens der internen und externen Coaches und/oder seitens der HSLU erteilten Auskünfte und Empfehlungen an die Start-ups stellen reine Informationen im Sinne eines Weiterbildungsangebots für die Start-ups dar. Insbesondere können im Rahmen von Smart-up keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilt werden.

Für die Richtigkeit und Angemessenheit der erteilten Auskünfte und Empfehlungen wird keine Haftung übernommen. Sollte einem Start-up aufgrund einer solchen Auskunft oder Empfehlung bzw. aus in der Folge vorgenommenen oder unterlassenen Handlungen direkt oder indirekt ein Schaden erwachsen, kann hierfür weder die HSLU noch die Person, welche die Auskunft oder Empfehlung abgegeben hat, belangt werden.

c. Geschäftssitz und Postadresse im Besonderen

Im Rahmen von Smart-up wird Start-ups die Möglichkeit geboten, ihren Geschäftssitz am jeweiligen Departement der HSLU zu haben und dort ein eigenes Postfach zu nutzen bzw. Post in einem Sammelpostfach zu empfangen und bei der Administration abzuholen (Standort Rotkreuz, Suurstoffi). Aktuell besteht diese Möglichkeit an den Departementen Informatik, Technik & Architektur und Wirtschaft. Die Verfügbarkeit dieses Angebots ist beschränkt und daher im Einzelfall jeweils vorab mit dem Smart-up Team zu klären.

Das Angebot richtet sich an Start-ups in der ersten Phase ihrer Geschäftstätigkeit, die (noch) nicht über eine eigene Adresse bzw. Geschäftsräumlichkeiten verfügen und ihre Geschäftstätigkeit beispielsweise örtlich flexibel ausüben. Für die Domizilierung an einem Departement der HSLU muss jedoch ein örtlicher Bezug der Geschäftstätigkeit zu diesem Departement bestehen. Wenn die Geschäftstätigkeit später an einem bestimmten Ort lokalisiert wird, ist das Domizil an der HSLU aufzugeben.

Die HSLU kann jederzeit einseitig das Domizilverhältnis beenden.

Möchte ein Start-up das Angebot nutzen, teilt es dies bei der Einreichung des unterzeichneten Antragsformulars zum Abschluss eines Smart-up Packages mit. Wird die Domizilierung gewährt, bestätigt dies ein/e Programmleitende/r oder Programmbeauftragte/r, indem er/sie für die Handelsregisteranmeldung eine Domizilhaltererklärung ausstellt.

Die Adresse des Start-ups lautet wie folgt:

am Departement Wirtschaft / Standort Luzern (Zentralstrasse 9):

[Firma des Start-ups],
c/o Hochschule Luzern – Wirtschaft
Smart-up
Zentralstrasse 9
Postfach 2940
6002 Luzern

am Departement Wirtschaft oder Informatik / Standort Rotkreuz (Suurstoffi):

[Firma des Start-ups],
c/o Hochschule Luzern
Smart-up
Suurstoffi 1
6343 Rotkreuz

am Departement Technik & Architektur / Standort Horw:

[Firma des Start-ups],
c/o Hochschule Luzern – Technik & Architektur
Smart-up
Technikumstrasse 21
6048 Horw

Im Hinblick auf die Einrichtung des Postfachs informiert das Smart-up Team die am jeweiligen Departement zuständige administrative Stelle und das Start-up, damit diese bilateral die nötigen Schritte (insbesondere gegebenenfalls Schlüsselübergabe) vornehmen können.

Die Start-ups, welche ein Postfach nutzen bzw. Post in einem Sammelpostfach empfangen, verpflichten sich, die Post regelmässig (mindestens wöchentlich) abzuholen. Für sämtliche rechtlichen und weiteren Wirkungen, die sich aus der Domizilierung und insbesondere aus der Leerung oder Nicht-Leerung des Postfachs direkt oder indirekt ergeben können, sind ausschliesslich die Start-ups selbst verantwortlich. Die HSLU trifft diesbezüglich keine Pflicht und keine Verantwortung. Insbesondere übernimmt die HSLU keine Pflichten im Zusammenhang mit eingeschriebenen Sendungen, sei es, diese entgegenzunehmen, zurückzuweisen oder abzuholen.

d. Weitere Leistungen gemäss separaten Vereinbarungen

Für weitere Leistungen, die über das Smart-up Package hinausgehen (z.B. Miete von Rauminfrastruktur, Nutzung von Werkstatt- und Laborräumlichkeiten, Fälle, in denen eine gesonderte Vereinbarung betreffend die Rechte an geschaffenem geistigem Eigentum erforderlich ist [vgl. dazu im Allgemeinen Ziff. 3 nachfolgend]) werden separate Verträge abgeschlossen und/oder es gelten separate Richtlinien.

3 Geistiges Eigentum

Im Antragsformular zum Abschluss eines Smart-up Packages erfolgt eine wahrheitsgemässe Deklaration seitens des Start-ups betreffend das bei seiner Aktivität geschaffene geistige Eigentum.

Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a. Bei Start-ups von Studierenden und Alumni

Sofern die Idee des Start-ups ausserhalb des Studiums an der HSLU entstanden ist und in diesem Kontext nicht im Rahmen des Studiums geistiges Eigentum geschaffen wurde, entstehen grundsätzlich keine Immaterialgüter- oder sonstigen Rechte betreffend geistiges Eigentum bei der HSLU. Entsprechend ist keine diesbezügliche Regelung erforderlich.

Ist die Idee des Start-ups im Rahmen des Studiums an der HSLU entstanden und/oder wurde im Rahmen des Studiums in diesem Kontext geistiges Eigentum geschaffen, besteht ein Nutzungs- und Verwertungsrecht der HSLU. Im Einzelnen gelten die relevanten Bestimmungen der Studienordnung ([Art. 34-37 der Studienordnung Ausbildung der Hochschule Luzern](#)). Die Rechte der HSLU können an das Start-up abgetreten werden. Wird eine solche Abtretung gewünscht, teilt das Start-up dies an Smart-up mit. In der Folge wird eine Abtretungserklärung per E-Mail durch eine/n Programmleitende/n oder Programmbotschafter/in von Smart-up ausgestellt.

b. Bei Start-ups von Mitarbeitenden der HSLU

Sofern die Idee des Start-ups ausserhalb der Tätigkeit an der HSLU entstanden ist und in diesem Kontext nicht im Rahmen der Tätigkeit an der HSLU geistiges Eigentum geschaffen wurde, entstehen keine Immaterialgüter- und sonstigen Rechte betreffend geistiges Eigentum bei der HSLU. Entsprechend ist keine diesbezügliche Regelung erforderlich.

Ist die Idee des Start-ups mindestens teilweise im Zusammenhang mit und während der Tätigkeit an der HSLU entstanden und/oder wurde im Rahmen dieser Tätigkeit in diesem Kontext geistiges Eigentum geschaffen, gilt [Art. 21 der Personalverordnung der Hochschule Luzern](#). Entsprechend ist hier stets eine Vereinbarung mit der HSLU erforderlich. Es ist Sache des Start-ups, die relevante HSLU-Organisationseinheit zu informieren, deren Einverständnis einzuholen bzw. eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Im Antragsformular zum Abschluss eines Smart-up Packages deklariert das Start-up dies entsprechend.

4 Compliance

Die Start-ups verpflichten sich, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem entsprechend anwendbaren Recht sowie anerkannten ethischen Prinzipien auszuüben, in einer Art, dass die Reputation der HSLU und der anderen Start-ups nicht geschädigt wird.

Die Sicherstellung der Compliance liegt in der alleinigen Verantwortung der Start-ups.

5 Verwendung von Start-up Daten, Fotos und Referenzierung

Die HSLU hat das Recht, Name bzw. Firma, Logo und einen Kurzbeschrieb des Start-ups in all ihren Publikationen online und offline zu verwenden. Das Start-up stellt der HSLU die entsprechenden Angaben unentgeltlich zur Verfügung.

Die HSLU hat ebenfalls das Recht, Fotos, welche das Start-up zur Verfügung stellt oder welche an Anlässen der HSLU bzw. von Smart-up gemacht wurden, in all ihren Publikationen online und offline zu verwenden. Für weitere unbefugte Verwendung durch Dritte, namentlich Herunterladen, Bearbeiten, Publizieren im Internet sowie durch die digitale und/oder Vervielfältigung in Papierform kann die HSLU keine Haftung übernehmen.

Nach Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses mit der HSLU darf diese die in den vorangehenden Absätzen genannten Daten zeitlich unbeschränkt aktualisieren und in gleichem Rahmen publizieren, insbesondere darauf hinweisen, dass das Start-up Teil des Start-up-Förderprogramms Smart-up der HSLU war.

Das Start-up selbst darf während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf die Teilnahme am Start-up-Förderprogramm Smart-up der HSLU hinweisen und dabei auch das Logo von Smart-up verwenden. Die Verwendung des allgemeinen HSLU-Logos durch das Start-up ist demgegenüber grundsätzlich nicht gestattet.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses muss das Start-up die Referenzierung gemäss vorangehendem Absatz datieren («von [Jahr] bis [Jahr]»).

Bei einem Verstoß gegen die Compliance-Regeln gemäss Ziff. 4 dieser Allgemeinen Bedingungen oder einem drohenden Reputationsschaden darf die HSLU dem Start-up die Referenzierung gemäss vorangehenden Absätzen mit sofortiger Wirkung verbieten.

6 Mitgliederbeitrag und Zahlungsmodalitäten

Für die Leistungen des Smart-up Packages schuldet das Start-up einen jährlichen pauschalen Mitgliederbeitrag von CHF 120.–.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr im Januar oder Februar für das vorhergehende Jahr in Rechnung gestellt. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis verrechnet.

7 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Start-up und der HSLU sowie diese Allgemeinen Bedingungen treten ohne abweichende Vereinbarung mit der Einreichung des unterzeichneten Antragsformulars des Start-ups in Kraft. Vorbehalten bleiben zusätzlich erforderliche Zustimmungen und Vereinbarungen (vgl. vorgängig Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2c sowie Ziff. 1 Abs. 4 und Ziff. 2d).

Die individuelle Vereinbarung und diese Allgemeinen Bedingungen werden ohne abweichende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können beiderseits jeweils mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Seitens der HSLU kann die Kündigung durch jedes Mitglied des Smart-up Teams erfolgen.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung (ausserordentliche Kündigung) bleibt für beide Seiten und für alle Fälle unberührt.

Ein wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung seitens der HSLU liegt insbesondere vor, wenn das Start-up gegen die Compliance-Regeln gemäss Ziff. 4 dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst oder wenn das Start-up seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach zweimaliger Mahnung und jeweils Ansetzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Ebenfalls kann die HSLU mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Start-up keine Geschäftstätigkeit mehr hat.

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen, wobei die Übermittlung per E-Mail genügt.

8 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die HSLU und die Start-ups verpflichten sich gegenseitig, Informationen aus dem Bereich des jeweils anderen Partners sowie der anderen Start-ups der HSLU, soweit jene nicht allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleibt die Verwendung von Daten gemäss Ziff. 5 dieser Allgemeinen Bedingungen. Das Start-up verpflichtet sich zur Einhaltung der in seinem Wirkungskreis anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

9 Haftung des Start-ups, Versicherung, Freihaltung

Das Start-up haftet gegenüber Dritten ausschliesslich. Es hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Das Start-up verpflichtet sich, die HSLU vor allfälligen Ansprüchen Dritter wegen seiner Tätigkeit freizuhalten. Dazu zählen auch allfällige notwendige rechtliche Massnahmen bzw. die Entschädigung dafür.

10 Schlussbestimmungen

a. Anwendbare Version und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version dieser Allgemeinen Bedingungen.

Änderungen werden den Start-ups schriftlich, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Ist das Start-up mit einer Änderung nicht einverstanden, kann es die individuelle Vereinbarung und diese Allgemeinen Bedingungen gemäss Ziff. 7 unter Einhaltung der 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats beenden.

b. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der individuellen Vereinbarung zwischen dem Start-up und der HSLU oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesen Fällen wird die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine zulässige wirksame Regelung ersetzt, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

c. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf allfällige rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der individuellen Vereinbarung zwischen dem Start-up und der HSLU und/oder diesen Allgemeinen Bedingungen kommt schweizerisches materielles Recht zur Anwendung.

Gerichtsstand ist die Stadt Luzern, Kanton Luzern, Schweiz.